

Qualitätsanforderungen an Energieberater zur Durchführung von Energieberatungen gemäß § 5 (1) Z 4 EEffG (BGBl. I Nr. 72/2014); Bestimmungen für die Eintragung im „Register der qualifizierten Energiedienstleister“

Kleine und mittlere Unternehmen werden gemäß § 9 EEffG dazu angeregt, Energieberatungen durchführen zu lassen, um Potentiale für Verbesserungen der Energieeffizienz identifizieren zu können. Personen, die diese Energieberatungen durchführen wollen, müssen vorgegebene Mindestanforderungen erfüllen und im öffentlichen „Register der qualifizierten Energiedienstleister“ gelistet sein. Die folgenden Anforderungen an die fachliche Eignung gelten für die Eintragung im „Register der qualifizierten Energiedienstleister“ für Energieberater.

Energieberater

Um in das „Register der qualifizierten Energiedienstleister“ eingetragen zu werden, müssen die Energieberater einen Antrag in der Anwendung zum Energieeffizienzgesetz¹ stellen und nachweisen, dass sie über die entsprechende fachliche Eignung verfügen. Der Antrag ist verbindlich zu stellen und umfasst Nachweise zur Berufsberechtigung (Befugnis), zur Grundausbildung und zur energiespezifischen Weiterbildung sowie die Formulare zu den Referenzprojekten. Informationen darüber, wie ein Antrag auf Anerkennung der fachlichen Eignung als Energieberater gestellt werden kann, sind im Handbuch zur Anwendung zum Energieeffizienzgesetz² zu finden.

¹ Voraussetzung für die Durchführung von Meldungen an die Monitoringstelle ist ein [Zugang zum USP](#), über den seit November 2015 der Zugang zur Anwendung zum Energieeffizienzgesetz beantragt werden kann.

² www.monitoringstelle.at/fileadmin/i_m_at/pdf/Handbuch_Anwendung_zum_EEffG_v5.3_20170117.pdf

Allgemeines

Die Energieberater müssen entsprechend § 17 EEffG qualifiziert sein. § 5 (1) Z 5 EEffG definiert, worum es bei Energieberatungen im Zusammenhang mit dem Energieeffizienzgesetz grundsätzlich geht:

„**Energieberatung:** Die Vermittlung ausreichender Informationen über das bestehende Energieverbrauchsprofil eines Verbrauchers zur Ermittlung und Quantifizierung der allfälligen Möglichkeiten für kostenwirksame Energieeinsparungen“

Zudem beinhaltet Anlage 1 der Energieeffizienz-Richtlinienverordnung (EERV; BGBl. II Nr. 172/2016 idgF)³ verallgemeinerte Methoden, die für eine Vielzahl von Anwendungsfällen standardisierte Einsparungswerte liefern. Abschnitt 8.2 der Anlage 1 beinhaltet eine Methode, um die Auswirkungen von Energieberatungen für KMU auf den Energieverbrauch quantifizieren zu können. Die Methode legt Mindestkriterien fest, die eine Energieberatung umfassen muss, um als Energieeffizienzmaßnahme angerechnet werden zu können.

In Anlehnung an die Systematik zur Bewertung der fachlichen Eignung von Energieauditoren und den Mindestvorgaben für Energieaudits gelten für Energieberatungen die **Schwerpunktbereiche „Gebäude“, „Prozesse“ und „Transport“**. Um die gesetzlichen Mindestanforderungen für diese Schwerpunktbereiche zu erfüllen und damit in das „Register der qualifizierten Energiedienstleister“ eingetragen zu werden, müssen Energieberater über Kompetenzen im jeweiligen Schwerpunktbereich verfügen.

Energieberater können ihre fachliche Eignung für einen oder mehrere Schwerpunktbereiche nachweisen. Mit dem Antrag und den hochgeladenen Unterlagen wird die fachliche Eignung in den drei Schwerpunktbereichen bewertet.

³ www.monitoringstelle.at/index.php?id=589

Berufsberechtigung als Grundbedingung für die Zulässigkeit der Durchführung von Energieberatungen

Energieberatungen dürfen nur von solchen Unternehmen/Personen durchgeführt werden, die dazu befugt sind. Entsprechend verlangt die Durchführung von Energieberatungen eine adäquate Befugnis (= eingetragenes Gewerbe). Personen, die Energieberatungen durchführen wollen, müssen entweder bei einem Unternehmen angestellt sein, das über eine entsprechende Befugnis verfügt, oder selbst über eine solche verfügen.

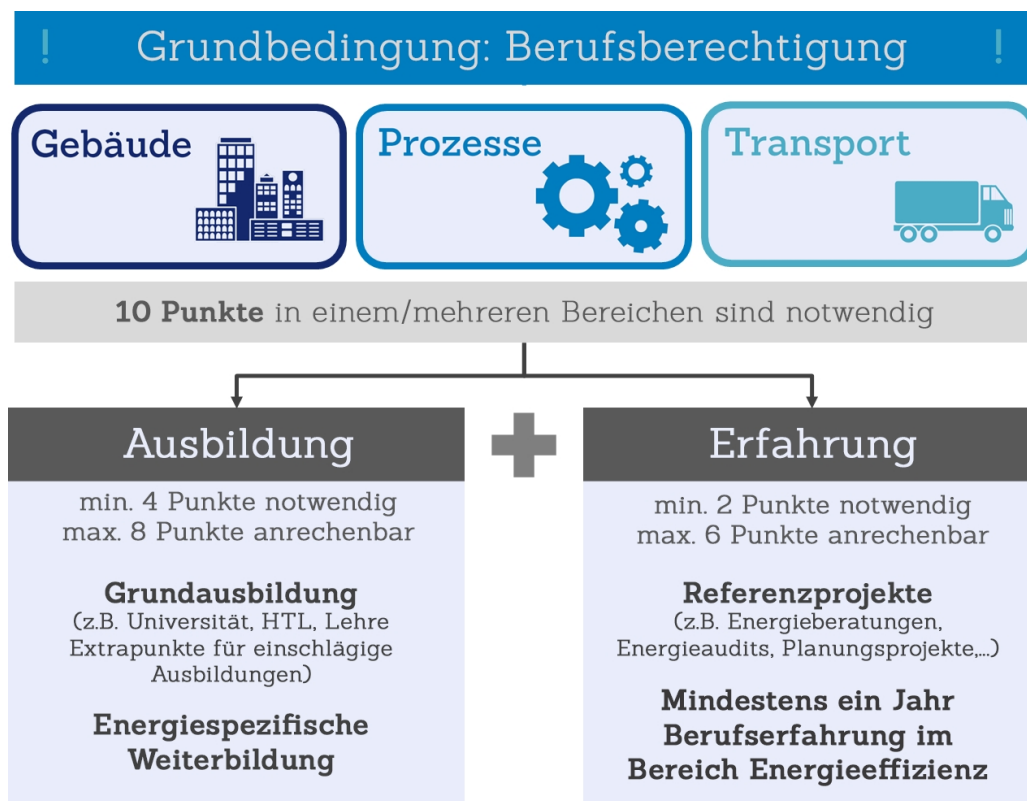
Wenn jemand ein reglementiertes Gewerbe ausüben will, ist ein Befähigungsnachweis zu erbringen. Der Befähigungsnachweis ist der Nachweis, dass die Person die fachlichen und kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um das betreffende Gewerbe selbstständig ausüben zu können. Wie der Befähigungsnachweis im konkreten Fall zu erbringen ist, ist in der Gewerbeordnung und in den Befähigungsnachweisverordnungen der einzelnen reglementierten Gewerbe geregelt.

Beispiele von für die Durchführung von Energieberatungen zugelassenen Gewerben sind in der untenstehenden Übersicht angeführt (Aufzählung nicht taxativ):

Für die Durchführung von Energieberatungen zugelassene Gewerbe	
<ul style="list-style-type: none">• Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)	<ul style="list-style-type: none">• Baumeister
<ul style="list-style-type: none">• Elektrotechnik	<ul style="list-style-type: none">• Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
<ul style="list-style-type: none">• Gas- und Sanitärtechnik	<ul style="list-style-type: none">• Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung
<ul style="list-style-type: none">• Heizungstechnik; Lüftungstechnik	<ul style="list-style-type: none">• Unternehmensberatung
<ul style="list-style-type: none">• Kälte- und Klimatechnik	<ul style="list-style-type: none">• Weitere Gewerbe

Bewertung der fachlichen Eignung mit einem Punktesystem

Für die Anerkennung der fachlichen Eignung und die Eintragung in das „Register der qualifizierten Energiedienstleister“ sind absolvierte Ausbildungen ebenso nachzuweisen wie praktische Erfahrungen im Energieeffizienzbereich. Ausbildungen bestehen aus 1.) Grundausbildung und 2.) energiespezifischer Weiterbildung. Die praktische Erfahrung wird mit Hilfe von Referenzprojekten belegt. Um die fachliche Eignung für den jeweiligen Schwerpunktbereich nachweisen zu können, sind mindestens 10 Punkte erforderlich. Davon müssen mindestens 2 Punkte mit Referenzprojekten und mindestens 4 Punkte mit Ausbildungen nachgewiesen werden (= ergibt in Summe mind. 6 Punkte). Die restlichen 4 Punkte können entweder mit Ausbildung oder Referenzprojekten eingebracht werden.



Grundausbildung

Mit der Grundausbildung im Rahmen der Berufsausbildung, der Schulausbildung und der akademischen Ausbildung können maximal 3 Punkte der Gesamtpunkteanzahl von 10 Punkten erreicht werden.

Eine facheinschlägige Grundausbildung, wie z.B. eine Elektrikerlehre oder ein Maschinenbaustudium, bietet Energieberatern eine gute Basis, um auf die unterschiedlichen Anforderungen für qualifizierte Beratungen eingehen zu können und wird daher höher bewertet als eine allgemeine Grundausbildung.

Die folgende Tabelle zeigt die mögliche Punktevergabe für die unterschiedlichen Grundausbildungen:

Grundausbildung	facheinschlägig	nicht facheinschlägig
TU Universität FH	3	2
Meister HTL Bachelor	2	1
Höhere Schulen	2	1
Lehre Fachschule	1	0

Bei der Grundausbildung wird nicht zwischen den Schwerpunktbereichen unterschieden, das bedeutet, dass die Punkte gleichmäßig über alle drei Schwerpunktbereiche verteilt werden. Ein Antragsteller, der beispielsweise ein Maschinenbaustudium absolviert hat, bekäme somit 3 Punkte im Bereich „Gebäude“, 3 Punkte im Bereich „Prozesse“ und 3 Punkte im Bereich „Transport“.

Energiespezifische Weiterbildung

Zusätzlich muss energieeffizienzspezifisches Wissen in den jeweiligen Schwerpunktbereichen nachgewiesen werden. Dieses energieeffizienzspezifische Wissen kann anhand von energiespezifischen Grund- oder Zusatzausbildungen belegt werden. Zu beachten ist, dass energiespezifische Inhalte aus der Grundausbildung (z.B. energiespezifische Vorlesungen oder Seminare, die nachweislich abgeschlossen wurden) extra nachgewiesen werden müssen.

Eine Übersicht von Kursen, die bisher bewertet wurden und für die eine Punktezuordnung durchgeführt werden konnte, findet sich auf der Website der Monitoringstelle Energieeffizienz.⁴

Die Bewertung von energiespezifischen Weiterbildungen erfolgt durch die Monitoringstelle, wenn diese dafür einen Bedarf sieht oder wenn von einem Schulungsanbieter die Bewertung einer von ihm angebotenen Ausbildung angefragt wird. Die Vergabe der Punkteanzahl erfolgt durch die Monitoringstelle entsprechend den Vorgaben des BMWFW in Anlehnung an die Systematik für den Qualifikationsnachweis von Energieauditoren (Lackner & Hauer 2014)⁵, in der anrechenbare Ausbildungsinhalte und -stunden für die drei Schwerpunktbereiche (Gebäude, Prozesse und Transport) aufgelistet werden. Die Vorgehensweise der Bewertung beinhaltet eine Recherche der Ausbildungsinhalte und -stunden und einen anschließenden Vergleich dieser Ausbildungsinhalte mit den gesamt anrechenbaren Inhalten und Stunden.

⁴ www.monitoringstelle.at/fileadmin/i_m_at/Ausbildungsliste/Punktezuordnung_Ausbildungen.pdf

⁵ Bericht der Österreichischen Energieagentur:
www.monitoringstelle.at/fileadmin/i_m_at/pdf/AEA_Qualifikationsnachweis_von_Energieauditoren_JAN15.pdf

Ingenieure und Ziviltechniker

Ingenieuren und Ziviltechnikern, die einen Befähigungsnachweis aus einem der folgenden Fachbereiche erbringen, können für den Aspekt „Ausbildung“ die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Punkte zugeteilt werden:

Fachrichtungen (Ziviltechniker & Ingenieurbüros) (für Energieberater)	Gebäude	Prozesse	Transport
Architektur	8	0	0
Automatisierungstechnik	0	8	0
Bauphysik	8	8	0
Bauwesen Bauingenieurwesen	8	0	0
Elektrotechnik Elektronik	8	8	8
Hochbau	8	0	0
Industriewirtschaft	0	8	0
Installationstechnik und Gebäudetechnik	8	8	0
Kunststofftechnik	0	8	0
Maschinenbau Maschineningenieurwesen	8	8	8
Mechatronik	0	8	0
Ökologie	0	8	0
Ökosystemwissenschaften	0	8	0
Produktionstechnik	0	8	0
Technische Chemie	0	8	0
Technische Physik	8	8	0
Technischer Umweltschutz Umwelttechnik	8	8	0
Verfahrenstechnik	0	8	0
Werkstoffwissenschaften	0	8	0
Wirtschaftsingenieurwesen	8	8	8
Wirtschaftsingenieurwesen (Maschinenbau)	8	8	8
Wirtschaftsingenieurwesen (technische Chemie)	0	8	0

Hinweis: Die Höhe der Punkteanzahl (8) ergibt sich über die als Energieberater maximal anrechenbaren Punkte für den Bereich Ausbildung. Ungeachtet der Punktezuteilung entsprechend der obigen Tabelle für den Bereich „Ausbildung“ müssen Ziviltechniker und Ingenieure auch den Nachweis der praktischen Erfahrung (siehe im Folgenden) erbringen.

Referententätigkeit

Referententätigkeiten in energiespezifischen Aus- und Weiterbildungen (EUREM, F-Kurs, klimaaktiv Schulungsreihe etc.) tragen ebenfalls zur fachlichen Eignung bei und bringen 1 Punkt je Schwerpunktbereich. Referiert beispielsweise jemand zum Thema „Mobilitätsmanagement“ in der AEAc-Schulung „Energieaudit Mobilität“, so erhält er dafür 1 Punkt im Bereich „Transport“.

Praktische Erfahrung

§ 17 EEEffG fordert, dass Energieberater über mindestens ein Jahr Berufserfahrung im Bereich Energieeffizienz verfügen müssen. Der entsprechende Nachweis funktioniert über die Übermittlung des Lebenslaufes. Die praktische Erfahrung wird außerdem durch Referenzprojekte belegt. Je nach Größenklasse⁶ des Kunden, für welchen das Referenzprojekt erbracht wurde, und je nach Projektrolle des Antragstellers⁷ können die Referenzprojekte unterschiedlich bewertet sein:

Referenzprojekte	Projektleitung	maßgeblich beteiligt
Großes oder mittleres Unternehmen	2	1
Kleines Unternehmen	1	0,5

⁶ Die Kriterien zur Bestimmung der **Größenklassen** sind ident mit jenen, die auch für die Verpflichtung gemäß § 9 EEEffG gelten. Sie stützen sich auf die KMU-Definition der Europäischen Kommission vom Mai 2003 (Amtsblatt Nr. L 124 vom 20.05.2003). Die für die Einstufung eines Unternehmens ausschlaggebenden Faktoren sind Anzahl der Beschäftigten, Umsatz und Bilanzsumme. Nähere Informationen dazu finden sich auch auf der Website der Monitoringstelle unter <http://www.monitoringstelle.at/index.php?id=585>

⁷ **Projektrollen:**
Als **Projektleiter** gilt eine Person, die durchgehend für das Projekt verantwortlich war. Als **maßgeblich beteiligt** gilt eine Person, die das Projekt zwar nicht selbst geleitet, aber direkt vor Ort maßgeblich fachlich unterstützt hat.

Wenn das Projekt in einem mittleren oder großen Unternehmen stattgefunden hat und vom betreffenden Energieberater geleitet wurde, können 2 Punkte vergeben werden. Bei einem Referenzprojekt, das in einem kleinen Unternehmen durchgeführt wurde, kann 1 Punkt für die Projektleitung vergeben werden. War der Berater an dem Projekt maßgeblich beteiligt (ohne Projektleitung), kann bei einem Projekt in mittleren und großen Unternehmen 1 Punkt vergeben werden. Eine maßgebliche Beteiligung in einem kleinen Unternehmen brächte $\frac{1}{2}$ Punkt.

Der Nachweis von Referenzprojekten erfolgt über Formulare, die auch für mehrere Schwerpunktbereiche (Gebäude, Prozesse, Transport) eingereicht werden können. Die für die Arbeit als Energieberater relevanten Inhalte müssen allerdings für jeden Schwerpunktbereich separat beschrieben werden. Für jedes Referenzprojekt muss ein eigenes Formular verwendet und ausgefüllt werden.

Folgende **Mindestanforderungen** werden für Referenzprojekte in allen drei Schwerpunktbereichen festgelegt:

- Das Referenzprojekt darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen, ausschlaggebend ist das Datum des Projektabschlusses.
- Das Referenzprojekt muss verpflichtend eine Erhebung vor Ort und eine Analyse im Unternehmen beinhalten (telefonische Beratungen zählen nicht als Referenzprojekt).
- Die Referenzprojekte müssen zu den Schwerpunkten laut EEffG Anhang III (Gebäude, Prozesse, Transport; Vorgaben der EN 16247, Teile 1-4) passen.
- Anlagenplanungen von realisierten Effizienzprojekten in den vorgegebenen Schwerpunktbereichen zählen auch als Referenzprojekte.
- Ein Projekt darf pro Person nur einmal eingereicht werden.
- Ein Projekt, welches für die Zulassung als Energieauditor eingereicht wurde, kann auch als Referenzprojekt für die Zulassung als Energieberater angerechnet werden (und umgekehrt).

Bei einigen energieeffizienzspezifischen Weiterbildungen ist ein Praxisbeispiel vorgesehen. Wenn dieses Praxisbeispiel die allgemeinen Mindestanforderungen für Referenzprojekte erfüllt, kann es als Nachweis für die praktische Erfahrung eingereicht werden.

Eintragung in das Register der qualifizierten Energiedienstleister

Der Antrag auf Anerkennung der fachlichen Eignung sowie Eintragung in das „Register der qualifizierten Energiedienstleister“ ist verbindlich über die Anwendung zum Energieeffizienzgesetz⁸ zu stellen und umfasst Nachweise zur Berufsberechtigung (Befugnis), zur Grundausbildung und zur energiespezifischen Weiterbildung sowie die Formulare zu den Referenzprojekten. Nach erfolgtem Antrag begutachten Experten der Monitoringstelle Energieeffizienz die Einreichung. Nach erfolgter Begutachtung (maximal 8 Wochen) werden die Antragsteller per E-Mail über das Ergebnis informiert:

Anerkennung der fachlichen Eignung: Nach der Freigabe werden Energieberater mit ihren persönlichen Daten (Unternehmen, Name, E-Mail) in das „Register der qualifizierten Energiedienstleister“ aufgenommen und gelten damit als fachlich geeignet für die Durchführung von Energieberatungen.

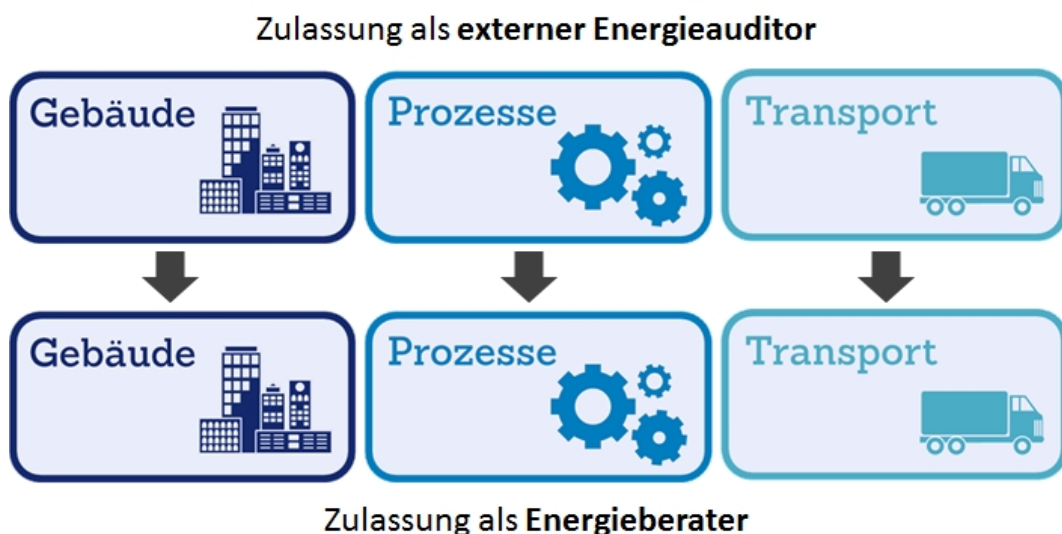
Vorübergehende Anerkennung der fachlichen Eignung: Das Energieeffizienzgesetz ermöglicht die vorübergehende Eintragung in das „Register der qualifizierten Energiedienstleister“ für Personen, die über mindestens drei Jahre Berufserfahrung im Bereich Energieeffizienz, mindestens 6 Punkte an praktischer Erfahrung (Referenzprojekte) und mindestens 2 Punkte für den Aspekt „Ausbildung“ verfügen. Die (auf die Mindestzahl für den Aspekt „Ausbildung“ von 4 Punkten) fehlenden Ausbildungspunkte sind innerhalb von sechs Monaten nachzubringen, um eine gültige Eintragung in das „Register der qualifizierten Energiedienstleister“ zu erwirken.

⁸ Voraussetzung für die Durchführung von Meldungen an die Monitoringstelle ist ein [Zugang zum USP](#), über den seit November 2015 der Zugang zur Anwendung zum Energieeffizienzgesetz beantragt werden kann.

Keine Anerkennung der fachlichen Eignung: Werden die Mindestanforderungen für die Eintragung nicht erfüllt, teilt die Monitoringstelle dem Antragsteller die Gründe dafür mit und räumt ihm die Möglichkeit einer Nachbesserung ein. Nachbesserungen müssen ebenfalls über die Anwendung zum Energieeffizienzgesetz übermittelt werden.

Automatische Eintragung eines externen Energieauditors als Energieberater

Die gesetzlichen Anforderungen für die Anerkennung der fachlichen Eignung sowie Eintragung in das „Register der qualifizierten Energiedienstleister“ als externer Energieauditor sind höher als für Energieberater. Aus fachlicher Sicht sind die Kriterien allerdings sehr ähnlich. Entsprechend ist es zulässig, dass sich ein in einem Schwerpunktbereich eingetragener Energieauditor in demselben Schwerpunktbereich auch als Energieberater in das „Register der qualifizierten Energiedienstleister“ eintragen lässt. Ist ein externer Energieauditor zum Beispiel für den Bereich „Gebäude“ eingetragen, kann derselbe die Anerkennung seiner fachlichen Eignung als Energieberater für den Bereich „Gebäude“ beantragen.



Den Antrag für die Eintragung als Energieberater muss der externe Energieauditor in der Anwendung zum Energieeffizienzgesetz⁹ stellen. Eine Anleitung, wie dies funktioniert, ist im Handbuch zur Anwendung zum Energieeffizienzgesetz¹⁰ zu finden. Die Eintragung als Energieberater wird mit dem Zeitpunkt der Anerkennung der fachlichen Eignung in der Anwendung zum Energieeffizienzgesetz durch die Monitoringstelle gültig.

Es ist nicht möglich, dass ein in einem Schwerpunktbereich eingetragener Energieauditor ohne weitere Nachweise in einem anderen Schwerpunktbereich als Energieberater eingetragen wird. Ist ein externer Energieauditor zum Beispiel lediglich für den Bereich „Gebäude“ eingetragen und will sich dieser als Energieberater für den Bereich „Prozesse“ eintragen lassen, müssen die Mindestanforderungen für die fachliche Eignung als Energieberater im Bereich „Prozesse“ erfüllt werden. Die Ausbildungspunkte des Antrags als Energieauditor sind jedoch auf die fachliche Eignung als Energieberater übertragbar.

Dies gilt sinngemäß auch für Referenzprojekte, sofern diese zum Zeitpunkt des Antrags auf Anerkennung der fachlichen Eignung als Energieberater die Mindestanforderungen für Referenzprojekte erfüllen.

⁹ Voraussetzung für die Durchführung von Meldungen an die Monitoringstelle ist ein [Zugang zum USP](#), über den seit November 2015 der Zugang zur Anwendung zum Energieeffizienzgesetz beantragt werden kann.

¹⁰ www.monitoringstelle.at/fileadmin/i_m_at/pdf/Handbuch_Anwendung_zum_EEffG_v5.3_20170117.pdf